

verwirklicht wird, daß das Wort von der vom Volke ausgehenden Staatsgewalt eine Phrase sein muß in der sogenannten „Bonner Verfassung“, im westdeutschen Separatstaat, wo Besatzungsstatut und Ruhrstatut auch den kleinsten Ansatz zur Ausübung einer deutschen Volkssouveränität unmöglich machen, und wo das Monopolkapital wieder uneingeschränkt herrscht, daß dieses Wort aber in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik eine stolze Realität bedeutet, den verwirklichten Grundsatz von der Souveränität des Volkes. Es gibt nur einen Souverän, und in einer Demokratie, die diesen Namen verdient, kann dieser Souverän nicht das volksfeindliche, ausbeuterische, Monopolkapital sein, sondern nur das Volk selbst, das Volk, dessen Willen durch sein höchstes Organ, durch sein Parlament zum Ausdruck kommt. Diesem Souverän hat sich — wie könnte es anders sein? — jeder Funktionär des Staates unterzuordnen, auch der Richter, in einem Staat, in dem das Volk herrscht, ist es a u s mit der Selbstherrlichkeit und dem von Schmidt gepriesenen „standesmäßigen Selbstbewußtsein“ des Richters, „aus mit dem Schmidtschen Traum von der Bildung eines „Senats nach bayerischem Muster oder dgl. Gremium, in dem unter anderen berufsständischen Elementen auch die Vertreter der Richterschaft Sitz und Stimme haben“ und erst recht mit seinem Traum von der „Gestaltung der Justiz überhaupt, d. h. der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu einem Selbstverwaltungskörper, dem alle Aufgaben der Rechtspflege in eigener Verantwortung übertragen werden“, aus

mit dem Richter, dem Schmidt verbieten will, einer politischen Partei anzugehören oder sich für eine Partei zu betätigen, „sei es auch nur als Diskussionsredner“ (!), aus mit dem „unpolitischen Richter“. Professor Schmidt hebt beschwörend die Hand: In einem „Rechtsstaat“ müssen „Gesetze im echten Sinne, d. h. Ausprägungen der Rechtsidee, eben gerade auch die Herrschenden beherrschen und eine unabhängige Justiz für diese Herrschaft der Gesetze sorgen und für jeden einzelnen die Stätte sein, wo er auch gegen die politische Macht sein Recht finden kann“. Das Volk der Deutschen Demokratischen Republik antwortet ihm: Von dieser „Herrschaft der Rechtsidee“, die in Wahrheit Herrschaft der Ausbeuter war, haben wir genug; wir wollen wahrhaftig nicht, daß der Richter parteipolitisch urteilt, wir wollen, daß er in seiner Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen ist, aber wir wollen die richterliche Unabhängigkeit nicht als lebenslange Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit aufgefaßt wissen, wir wollen, daß der Richter nicht um seiner selbst und um seiner vermeintlichen „Rechtsidee“ willen, sondern um des Volkes willen da ist und den Willen des Volkes erfüllt; deshalb wollen wir, daß ein Richter, der gegen die Verfassung und gegen die Gesetze verstößt oder seine Pflichten als Richter gröblich verletzt, vom höchsten Organ des Volkes, vom Volksparlament, abberufen werden kann.

So steht es im Artikel 132 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Völkerrecht und die Wasserstoffbombe Trumans

Von Dr. Karl Kohn, Staatsanwalt bei der Obersten Staatsanwaltschaft

Schon zur Zeit des Krieges, als die Hitlerfaschisten trotz ihrer fortgesetzten Niederlagen immer noch an den Endsieg glaubten, beschäftigten sich Völkerrechtler im Lager der Alliierten mit der Frage, wer für die unerhörten, noch nie dagewesenen Massenverbrechen der Nazis die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Völkerrecht trage. Nach nationalem Strafrecht ist die Frage der Verantwortlichkeit einfach eine reine Beweisfrage. Ob jemand gestohlen, betrogen oder gemordet hat, hängt im allgemeinen davon ab, ob er im Beweisverfahren als Täter festgestellt wird. Nicht so nach internationalem Recht. Hier schien die Frage der Verantwortlichkeit für internationale Delikte kompliziert. Nach nationalen Strafgesetzen tragen nur physische Personen die Verantwortung für ihre strafbaren Handlungen. Das Völkerrecht bezieht sich aber nicht auf physische Personen, sondern handelt von souveränen Staaten. Gibt es eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Staates?

Nicht daß der Staat als völkerrechtliches Subjekt infolge seiner Souveränität außerhalb jeder Sphäre internationaler Rechtsregeln oder über diesen stünde; die Verletzung einer internationalen Verpflichtung seitens eines Staates ist nicht nur ein Akt der Willkür oder Gewalt, er ist auch ein Bruch des Völkerrechts, der gewisse Sanktionen nach sich zieht. So verstanden, trägt natürlich jeder Staat volle Verantwortung für sein Tun und Dassen. Aber diese Verantwortung ist entweder politische Verantwortung oder aber materielle Verantwortung (z. B. die Verpflichtung zu Reparationsleistungen, Kontributionen usw.). Wie aber verhält es sich mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Staates? Darüber gab es bis vor nicht allzu langer Zeit innerhalb der Völkerrechtslehre verschiedene Auffassungen.

Eine Richtung trat entschieden für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Staates ein. Diese Richtung argumentierte so: Der Staat ist als Träger von Rechten und Pflichten, als Rechtssubjekt des Völkerrechts für alle völkerrechtlichen Handlungen sowohl politisch als auch materiell verantwortlich und schadensersatzpflichtig. Er ist infolgedessen auch strafrechtlich haftbar. Professor T r a i n i n führt in seinem Werke „Die

strafrechtliche Verantwortlichkeit der Hitlerfaschisten“ drei Autoren, und zwar Professor L e v i t, Professor Saldana und Professor Pella an, von denen jeder einen Entwurf eines internationalen Strafgesetzbuches verfaßt hat. Alle drei Autoren statuieren eine Verpflichtung des Staates, sich wegen seiner verbrecherischen Handlungen vor einem Strafgerichtshof zu verantworten. Professor Pella, der Autor des Werkes „Grundprinzipien eines internationalen Strafgesetzbuches“ geht soweit, daß er zwischen der politischen Verantwortung des Staates für strafbare Handlungen und der Verantwortlichkeit physischer Personen unterscheidet, die solche Handlungen gegen die internationale öffentliche Ordnung oder das allgemeine Völkerrecht begehen.

Demgegenüber gab es unter den internationalen Juristen und Völkerrechtlern solche — und sie waren bei weitem in der Überzahl —, die jede strafrechtliche Verantwortlichkeit des Staates leugneten. Gegen die von Levdt, Pella und Saldana vertretene Auffassung wendet sich insbesondere Trainin. Die Theorie von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Staates als Rechtssubjekt, so sagt Trainin, läßt die Grundsätze des Strafrechts und den politischen Charakter des Staates außer acht. Das Kernstück der Strafjustiz und das zentrale Problem des Strafrechts sei die Frage der Schuld. Ohne Schuld gebe es keine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Strafrechtliche Schuld, sei es in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit, könne aber nur einer physischen vernunft- und willensbegabten Person zugeschrieben werden. Der Staat als solcher könne keine strafrechtliche Schuld tragen, da er, läßt man den Willen seiner Organe außer Betracht, keinen Willen und keine Vernunft besitze. Ganz anders stehe es aber mit der kriminellen Verantwortlichkeit jener physischen Personen, die den Staat repräsentieren und in seinem Namen handeln. Auch die politische und materielle Verantwortung des Staates resultiert aus den Handlungen seiner Organe. Daher müsse auch die strafrechtliche Verantwortung von jenen physischen Personen getragen werden, die die Straftaten im Namen des Staates begingen. Das seien diejenigen, die die Staatsgewalt faktisch ausüben, die Repräsentanten des Staates, seine Agenten, Funktionäre und Organe.